Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1935 | Nr. 5

Inhalt:

(Nr. 14228.) Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen. Vom 15. Februar 1935.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung vom 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten, soweit durch Polizeiverordnung bestimmt wird, daß elektrische Anlagen und Einrichtungen besonderen polizeilichen Vorschriften genügen müssen.

§ 2.

Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechend errichtet, betrieben und unterhalten werden. Als solche Regeln gelten die vom Minister für Wirtschaft und Arbeit im Benehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister aufgestellten „Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen" und neben diesen die jeweils geltenden Vorschriften mit Ausführungsregeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (V.D.E.-Vorschriften). Die Fortentwicklung der „Grundsätze" liegt dem Minister für Wirtschaft und Arbeit ob. Die „Grundsätze" und ihre Abänderungen werden im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit, die V.D.E.-Vorschriften in der „Elektrotechnischen Zeitschrift" (E.T.Z.), Verlag Berlin-Charlottenburg 4, Bismarckstraße 33, veröffentlicht.

§ 3.

Die Errichtung von elektrischen Anlagen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen bedürfen der Erlaubnis der Polizeibehörde, die für die Erteilung von baupolizeilichen Genehmigungen jeweils örtlich zuständig ist. Dem hierzu erforderlichen Antrage sind Pläne und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung beizufügen, die nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 2 a. a. O.) aufgestellt und von dem hierzu behördlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.

§ 4.

Der Polizeipflichtige hat die bestehenden elektrischen Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und danach mindestens einmal im Laufe eines jeden Kalenderjahrs durch einen von der Landespolizeibehörde als örtlich zuständig anerkannten Sachverständigen untersuchen zu lassen und diesem Sachverständigen den Zutritt zu den Betriebsräumen und zu den elektrischen Anlagen und Einrichtungen zu gestatten. Der Polizeipflichtige hat die bei der Untersuchung festgestellten Mängel innerhalb einer von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Frist zu beseitigen.

§ 5.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gelten auch für bestehende Anlagen mit der Einschränkung, daß Anforderungen auf Grund des § 2 dieser Polizeiverordnung, welche über die

bisher geltenden Bestimmungen hinausgehen, nur gestellt werden können, wenn sie zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind.

§ 6.

Die zuständigen Landespolizeibehörden können in einzelnen Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 7.

Der Polizeipflichtige hat die für die vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Anlagen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung an den Sachverständigen zu entrichten. Die Gebührenordnung wird vom Minister für Wirtschaft und Arbeit festgesetzt und im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht.

§ 8.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen und weiterer polizeilicher Zwangsmittel die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

In Vertretung:
Posse.

(Nr. 14229.) Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 27. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 98). Vom 19. Februar 1935.

Artikel 1.

Die Zweite Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 27. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 98) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingeschaltet:

Wenn bei der gleichen Sparkasse ein Guthaben von einem Konto auf ein anderes Konto übertragen worden ist, so wird für die Aufwertung dieses Guthabens ein höherer Goldmarkwert, als ihn das Guthaben im Zeitpunkt der Übertragung hatte, nur zugrunde gelegt, wenn es der Gläubiger bei der Sparkasse beantragt. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. April 1935 gestellt werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

In Vertretung:
Posse.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.